

GEMEINDE HÜGELSHEIM
LANDKREIS RASTATT

**Satzung der Gemeinde Hügelsheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8
LadÖG an Sonntagen aus Anlass des Hügelsheimer Spargelfestes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim hat aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffnungszeiten**

Aus Anlass des in der Regel alle zwei Jahre, von den örtlichen Vereinen zusammen mit der Gemeinde veranstalteten traditionellen Spargelfestes in Hügelsheim, dürfen die Verkaufsstellen in Hügelsheim am jeweiligen Sonntag des Spargelfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hügelsheim geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hügelsheim, den 18.02.2008

Dehmelt
Bürgermeister